



Schule Boniswil

Kindergartenreglement für die Schule Boniswil

Dieses Reglement ist Bestandteil der Schulordnung

Februar 2019

Kindergartenreglement Drüwil

Das vorliegende Kindergartenreglement wird allen Kindern, welche neu in den Kindergarten eintreten, von der Kindergartenlehrperson zuhanden der Eltern abgegeben.

1. Eintritt

Der Eintritt in den Kindergarten erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres nach den Sommerferien. Der Kindergarten ist Teil der Volksschule und somit obligatorisch. Der Kindergarten untersteht dem Schulgesetz.

2. Kindergartenweg

Die Kinder erhalten im Kindergarten einen Leuchtstreifen oder eine Leuchtweste, die sie jeden Tag auf dem Kindergartenweg tragen müssen.

Die Verantwortung für den Kindergartenweg liegt bei den Eltern. Die Kinder sind auf dem Kindergartenweg nicht versichert und die Schule somit nicht haftbar. Bei Unfällen und allfälligen Schadensdeckungen haftet die private Kranken- und Unfallversicherung des Kindes. Zeigen Sie Ihrem Kind im Voraus den sichersten Weg zum Kindergarten und zurück. Machen Sie es auf mögliche Gefahren aufmerksam.

3. Unterricht

Die Empfangs- und Unterrichtszeiten sind gemäss dem Stundenplan verbindlich.

Die Kinder müssen während der Empfangszeit im Kindergarten eintreffen. Bitte schicken Sie Ihr Kind zeitlich so auf den Weg, dass es nicht vor der Empfangszeit im Kindergarten ankommt. Bei früherem Eintreffen ist keine Aufsicht durch die Schule gewährleistet.

1. Der **Turnunterricht** findet wöchentlich statt. Die Kinder sollen ein **Turnsäckli** mit entsprechender Turnkleidung mitbringen (Geräteschuhe oder Turnschuhe, Shorts und T-Shirt).
2. Die **Schulische Heilpädagogin (SHP)** unterstützt die Kinder im Kindergarten.

3. Die **Zahnhygienikerin** besucht den Kindergarten regelmässig. Sie übt mit den Kindern das richtige Putzen der Zähne und thematisiert wichtige Aspekte der gesunden Ernährung.
4. Ein **Polizist** der Regional-/Kantonspolizei besucht den Kindergarten und übt mit den Kindern das richtige Verhalten im Strassenverkehr.
5. Bei sprachlichen Auffälligkeiten wenden sich die Eltern oder die Kindergärtnerin an die **Logopädin**. Die Kinder werden nur mit dem Einverständnis der Eltern abgeklärt.
6. Die ärztliche Einschulungsuntersuchung findet im 2. Kindergartenjahr bei Ihrem privaten Haus- oder **Kinderarzt** statt.
7. Der **Schulpsychologische Dienst** berät und unterstützt Eltern und Lehrkräfte, wenn es um Fragen der Entwicklung, der Erziehung oder der Schule geht. Im Einverständnis mit den Eltern kann ein Kind durch die Lehrkraft zu einer Abklärung beim SPD angemeldet werden. Eltern können sich aber auch selber an den SPD wenden. Der SPD bietet z.B. Hilfe bei Entscheidungsfragen oder beim Finden von sinnvollen therapeutischen Massnahmen an. Auch allfällige Schulreifeabklärungen werden, mit dem Einverständnis der Eltern, durch den SPD vorgenommen.
8. Der **Kontakt** zwischen Kindergarten und Elternhaus ist sehr wichtig. Daher sind **Besuche** der Eltern im Kindergarten erwünscht und gern gesehen. Kindergartenbesuche müssen im Voraus angemeldet werden. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit sind die Eltern gebeten, Probleme und Anliegen direkt mit der Kindergartenlehrperson zu besprechen. Solche Gespräche erfolgen vor oder nach der Unterrichtszeit oder nach Vereinbarung mit der Kindergartenlehrperson. Die Kinder sollen ohne Erlaubnis der Kindergartenlehrperson keine Geschwister in den Kindergarten mitbringen.
Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Kindergartenlehrperson unterstützt und berät sie in ihrem Erziehungsauftrag. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Kindergartenlehrperson sollten, wenn möglich, durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, kann der Fall an die Schulleitung weitergeleitet werden.
Die Schulleitung erwartet, dass Anliegen der Eltern zuerst mit der Kindergartenlehrperson besprochen werden.

4. Absenzen / Ferien

1. Bei **unvorhergesehenen Absenzen (Krankheitsfall)** benachrichtigen die Eltern die Kindergartenlehrperson vor Unterrichtsbeginn. **Telefonanrufe während der Kindergartenzeit bitte nur in dringenden Fällen!** Als Absenz gilt ein ganz oder teilweise versäumter Kindergartenhalbttag. Die Kindergartenlehrperson führt über die Absenzen Kontrolle. Im Weiteren verweisen wir auf das Schulgesetz des Kantons Aargau.

§ 17

Absenzen des Schülers

- 1) Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen
- 2) Als Gründe gelten insbesondere:
 - a) Krankheit des Schülers
 - b) Todesfall eines nahen Verwandten
 - c) freier Schulhalbttag pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes, kumulierbar

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.

- 3) Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
- 4) Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, Dispensationsmöglichkeiten vernünftig anzuwenden.

2. Wenn Kindergartenkinder von **ansteckenden Krankheiten** (gemäss Empfehlungen der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz) betroffen sind, sollten sie zu Hause bleiben. Falls Ihr Kind Medikamente braucht, muss die Kindergartenlehrperson über die sachgemässe Verwendung informiert werden. Sollte Ihr Kind Läuse haben, melden Sie es umgehend der Lehrperson. Über das weitere Vorgehen informiert Sie die zuständige Kopflauskontrolleurin (Laustante).
3. Die **Ferien** fallen mit denjenigen der Primarschulen Drüwil zusammen und unterstehen dem Schulgesetz des Kantons Aargau.
4. **Regelung für die freien Schulhalbtage**
Gemäss §38 des Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. §16 der Verordnung über die Volksschule regelt den Umgang mit den schulfreien Halbtagen. Die Schulpflegen Boniswil, Hallwil und Leutwil halten dazu fest, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen. Die Lehrpersonen und die Schulleitung behalten sich vor, den Bezug der Schulhalbtage an besonderen Schulanlässen und an Prüfungstagen generell oder einzelfallweise einzuschränken. Die Eltern teilen den Bezug des freien Schulhalbtages mindesten zwei Schultage davor der Lehrperson mit. Schulleitung und Lehrpersonen sind indes den Eltern dankbar, wenn der Bezug möglichst frühzeitig mitgeteilt wird.

§ 38

Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

- 1) Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
- 2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
 - a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden
 - b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden

Gemäss §38 des Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. §16 der Verordnung über die Volksschule regelt den Umgang mit den schulfreien Halbtagen. Die Schulpflegen Boniswil, Hallwil und Leutwil halten dazu fest, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen. Die Lehrpersonen und die Schulleitung behalten sich vor, den Bezug der Schulhalbtage an besonderen Schulanlässen und an Prüfungstagen generell oder einzelfallweise einzuschränken. Die Eltern teilen den Bezug mindesten zwei Schultage davor der Lehrperson mit. Schulleitung und Lehrpersonen sind indes den Eltern dankbar, wenn der Bezug möglichst frühzeitig mitgeteilt wird.

5. Mutationen / Wohnortswechsel

Änderungen der Adresse, Telefonnummer oder Staatszugehörigkeit (nach einer Einbürgerung) sind der Kindergartenlehrperson sofort schriftlich mitzuteilen. Bevorstehende Wohnortswechsel müssen der Kindergartenlehrperson und dem Schulsekretariat frühzeitig gemeldet werden. Schulakten werden direkt an die zukünftige Schule weitergeleitet.

6. Versicherung / Haftung

In Ergänzung zur obligatorischen privaten Krankenversicherung sind alle Kindergartenkinder gegen Unfälle im Zusammenhang mit dem Kindergartenbetrieb versichert. Unfälle werden von den Eltern umgehend ihrer Krankenkasse gemeldet.

Schule und Gemeinde übernehmen keine Haftung für Verluste oder Beschädigung an persönlichem Eigentum wie Kleider, mitgebrachte Sachen, usw.

Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden, Mobiliar und Material werden auf Kosten der Verursacher instand gesetzt.

7. Kontaktmöglichkeiten

Webseite der Schule Drüwil: www.schule-druewil.ch

Schulsekretariat:	062 767 61 31	sekretariat@schule-druewil.ch
Schulleitung Boniswil/Leutwil:	062 767 61 30	schulleitung@schule-druewil.ch
Schulleitung Hallwil:	062 777 04 39	schulleitung_hallwil@schule-druewil.ch
Kindergarten Boniswil:	062 767 61 35	
Kindergarten Hallwil:	062 777 12 34	
Kindergarten Leutwil:	062 777 37 03	

Schulpsychologischer Dienst (SPD): 062 835 40 00



Name und Vorname des Schülers, der Schülerin

.....

Die Unterzeichnenden bestätigen, das Kindergartenreglement der Gemeinden Drüwil (Boniswil, Hallwil, Leutwil) zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum:

.....

Unterschriften der erziehungsberechtigten Personen:

.....

.....



Bitte retournieren Sie den unterschriebenen Abschnitt der Klassenlehrperson. Diese Bestätigung wird während der Dauer der Schulpflicht des Kindes aufbewahrt.